## Verordnung der Schweiz über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72 vom 04.03.2022)

## Guten Tag,

im 4. Quartal 2023 haben wir bereits über die EU-Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ab 30.September 2023 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine informiert, sowie dass auch die Schweiz dieses Sanktionspaket übernommen hat. Link Fedlex: Verordnung vom 4. März 2022

Darin wird darauf hingewiesen, dass die Einfuhr, der Transport und der Kauf von Eisen- und Stahlerzeugnissen, die in einem Drittstaat unter Verwendung von Eisen- und Stahlerzeugnissen aus der Russischen Föderation oder mit Ursprung in der Russischen Föderation verarbeitet wurden, verboten ist. Dementsprechend muss auch bei Einfuhr in die Schweiz auf die Einhaltung der Sanktion geachtet werden.

Am 29. Februar 2024 wurden wir kurzfristig vom BAZG (Bundesamt für Zollund Grenzsicherheit) informiert, dass Nachweise ab 1. März 2024 in der Einfuhrzollanmeldung deklariert werden müssen, die den nicht-russischen Ursprung von verarbeiteten Eisen- und Stahlvorprodukten und von Diamanten sowie Erzeugnissen mit Diamanten aus Drittstaaten belegen. Link e-dec: Information Spediteure Unterlagencodierung e-dec Nachweise Embargo vom 29. Februar 2024.

Damit wir die Verpflichtung in der Zollanmeldung Import erfüllen können, empfehlen wir Ihnen sich eingehend mit den Sanktionen zu befassen und folgende vier Punkte zu kontrollieren:

- 1. Ist das Produkt, das ich importieren möchte in die richtige Tarifnummer eingereiht?
- 2. Ist das Produkt, das ich importieren möchte, gemäss Anhang 17 oder Anhang 27a der Schweizer Verordnung von dem Erfordernis eines Nachweises betroffen?

- 3. Soll das Produkt aus einem Drittstaat in die Schweiz importiert werden?
- 4. Habe ich meinen ausländischen Lieferanten instruiert, einen Nachweis gemäss "Auslegungshilfe SECO für Sanktionsmassnahmen (admin.ch) " siehe 2.2.4 bzw. 2.4.2 und 2.4.3, mit den Verzollungsunterlagen mitzugeben, falls 1. bis 3. erfüllt sind?

Bei Geschäftskorrespondenz als Nachweis: Wir empfehlen Ihnen auf zweifelsfreien Zusammenhang zwischen Korrespondenz und Produkten zu achten. Die Schweizer Zollstellen behalten sich vor, sich Nachweise bei der Einfuhrzollanmeldung vorlegen zu lassen und darüber zu entscheiden, ob diese akzeptiert werden.

Mit unserer Information möchten wir Sie dabei unterstützen. Verzögerungen aufgrund Verzollungsabklärungen vor der Auslieferung zu vermeiden. Bei Rückfragen steht Ihnen Ihr bekannter Kontakt bei DB Schenker in der Schweiz gerne zur Verfügung.

Herzlichst.



## Ihre Schenker Schweiz AG

**Customs Consulting Center** 

ch.dl.zrh.sgz-managers@dbschenker.com









Wenn Sie keine E-Mails dieser Art mehr erhalten möchten, aktualisieren Sie bitte Ihre Einstellungen.

Impressum Datenschutz ADSp